B076-Ge-Eiding-Mi



LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- GE_{EN} — Gewerbegebiete mit eingeschränkter Nutzung (§ 8 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

2. Mass der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauGB)

- (0.5) (0.8) (1.0) (1.6) (2.4) — Geschoßflächenzahl Höchstmaß
- 0.4 0.5 / 0.8 — Grundflächenzahl
- I II III — Zahl der Vollgeschosse Höchstmaß
- TH = 8,0 m — Traufhöhe Höchstmaß
- TH = 12,0 m — Traufhöhe Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksflächen
 - Allgemeines Wohngebiet
 - Mischgebiet
 - Gewerbegebiet
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Elektrizität

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen
- Bachlauf mit Böschung

7. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

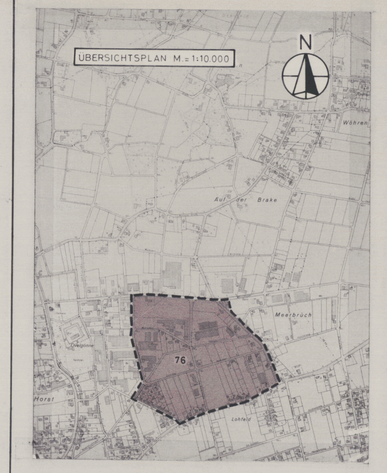
- zu bepflanzende Walle als Hochwasserschutz- und Lärmschutzmaßnahmen

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- private Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- öffentliche Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- öffentliche Grünflächen als Überschwemmungsbereiche
- private Vorgartenflächen
- Bäume zu pflanzen
- Bäume zu erhalten

9. Sonstige Planzeichen

- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sichtdreiecke



ÄNDERUNGEN

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF EINWENDUNGEN

ÄNDERUNGEN	BESCHLUSS VOM

10. Erläuterungen

- 15 — Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschafts- und Betriebsgebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze, vorhanden
- Flurstücksgrenze, geplant
- 15 — Polygonpunkt
- Kleinpunkt

FÜR DIE NOCH ZU BEBAUENDEN BEREICHE WERDEN FLÄCHENBEZOGENE SCHALLEISTUNGSPEGEL (FSP) FESTGESETZT:

GE	60/45 dB(A)/m²
GE (N)	55/40 dB(A)/m²

FÜR DIE ALLGEMEINEN WOHNGEBIETE (WA) GILT EIN ERHÖHTER GERÄUSCHIMMISSIONSPEGEL VON 60/45 dB(A)

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Quellenschutzgebietes Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen, Schutzzone IV (Vergleiche Quellenschutzgebietsverordnung vom 16.07.1974, in Kraft getreten am 01.09.1974)

STADT BAD OEYNHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 76 „GEWERBEGEBIET EIDINGHAUSEN-MITTE“

M. = 1 : 1.000

GRÖSSE DES PLANGEBIETES: 27,85 ha

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES IST:

DER BEBAUUNGSPLAN ALS ZEICHNUNG EINSCHL. DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN:

DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT.

~~OFFENLEGUNGSAUSFERTIGUNG~~
1. 2. 3. AUSFERTIGUNG

KARTENGRUNDLAGE: KATASTERKARTE; FREIGEGEBEN ZUR VERVIELFÄLTIGUNG DURCH VEREINBARUNG MIT DEM KREIS-MINDEN-LÜBBECKE (KATASTERAMT) VOM 09.04.1957.

VERFAHRENSVERMERKE

PLANENTWURF UND BEARBEITUNG

STADT BAD OEYNHAUSEN
DER BÜRGERMEISTER
IN VERTRETUNG:
(SCHARBIUS)
TECHN. BEIGEORDNETER

STADT BAD OEYNHAUSEN
PLANUNGSAMT
IM AUFTRAGE:
(VOLLAND)
STADTBAUDIREKTOR

BAD OEYNHAUSEN, DEN 18. Nov. 2002

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES NACH DEM KATASTERNACHWEIS RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 12. Nov. 2002

Plumhoff Öff. best. Vermessungsingenieur

(PLUMHOFF)
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST ALS ENTWURF GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES VOM 08.12.1986 (BGBL. I, S. 2253) IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT BAD OEYNHAUSEN VOM 11.12.1996 AUFGESTELLT WORDEN.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 19. Nov. 2002

Brand (Erster Beigeordneter)

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 (1) DES BAUGESETZBUCHES VOM 27.08.1997 (BGBL. I, S. 2141) IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG HAT AM 10.02.1999 STATTGEFUNDEN.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 19. Nov. 2002

DER BÜRGERMEISTER
IN VERTRETUNG
(SCHARBIUS)
TECHN. BEIGEORDNETER

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES VOM 27.08.1997 (BGBL. I, S. 2141) IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG IN DER ZEIT VOM 17.09.2001 BIS EINSCHLIESSLICH 19.10.2001 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 19. Nov. 2002

DER BÜRGERMEISTER
IN VERTRETUNG
(SCHARBIUS)
TECHN. BEIGEORDNETER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 (1) DES BAUGESETZBUCHES VOM 27.08.1997 (BGBL. I, S. 2141) IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG UND DES § 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14. JULI 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) VOM RAT DER STADT BAD OEYNHAUSEN AM 30.10.2002 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 19. Nov. 2002

Brand (Erster Beigeordneter)

GEMÄSS § 10 (3) DES BAUGESETZBUCHES VOM 27.08.1997 (BGBL. I, S. 2141) IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG SOWIE DER SATZUNGSBESCHLUSS SOWIE ORT UND ZEIT DER ANKÜNDIGUNG AM 26.11.2002 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT. DER RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLAN LIEGT AB SOFORT BEI DER STADTVERWALTUNG BAD OEYNHAUSEN, RATHAUS II, SCHWARZER WEG 6, PLANUNGSAMT ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREIT.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 27. Nov. 2002

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAGE:
(VOLLAND)
STADTBAUDIREKTOR

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR VOM 11. Sep. 2001 WIRD BESCHEINIGT.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 19. Nov. 2002

DER BÜRGERMEISTER
IN VERTRETUNG
(SCHARBIUS)
TECHN. BEIGEORDNETER